



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. September 2022

Seite 1 von 6

An die  
WTG-Behörden bei den  
Kreisen und kreisfreien Städten

Aktenzeichen VI C 3

bei Antwort bitte angeben

über:

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Thomas.Gossen@mags.nrw.de

## **Umsetzung der FFP-2-Maskenpflicht ab dem 01. Oktober 2022 in Einrichtungen im Anwendungsbereich der CoronaAVEinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich treten zum 01.10.2022 durch die Änderung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes bundesweit unmittelbar geltende Schutzmaßnahmen vor allem für Menschen in vulnerablen Einrichtungen wie Pflegeheime, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Krankenhäuser in Kraft.

Während wir für die Landesregelungen derzeit aufgrund der noch moderaten Infektionslage eine Verschärfung von Schutzmaßnahmen (noch) nicht für erforderlich (und damit auch nicht für verhältnismäßig) halten, treten diese bundesweiten Schutzmaßnahmen unabhängig vom Infektionsgeschehen am Samstag unmittelbar in Kraft. Dort, wo der Bundesgesetzgeber uns als Land Gestaltungsspielräume gelassen hat, haben wir diese genutzt, um den bewährten status quo in NRW beizubehalten. So wird in § 5 Absatz 1 der neuen CoronaSchVO festgelegt, dass für immunisierte Beschäftigte mit zwei wöchentlichen Selbsttests die weitergehenden Testpflichten aus § 28b Absatz 1 IfSG nicht gelten.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Bei den Maskenpflichten hat der Bundesgesetzgeber den Ländern dagegen keinen Abweichungsspielraum im Verordnungswege eingeräumt. Dies bedauern wir, da wir vor allem die am „Betreten“ der o.g. Einrichtungen anknüpfende generelle und zeitlich nicht begrenzte Pflicht zum Tragen einer FFP-2 Maske derzeit nicht für erforderlich halten würden. Änderungsbitten seitens der Länder im Gesetzgebungsverfahren fanden aber keine Berücksichtigung und konnten auch nicht durch eine Ablehnung der Zustimmung zu dem Gesetzespaket im Bundessrat Durchgesetzt werden, denn eine solche Ablehnung hätte ab dem 23.09.2022 zu einem „rechtsfreien Raum“ in Sachen Corona-Schutzmaßnahmen geführt.

Vor allem zwei Konstellationen erscheinen aus unserer Sicht jetzt aktuell problematisch:

- Anders als bisher müssen auch Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe außerhalb der „für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten“ künftig dauerhaft eine FFP-2 Masken tragen, während nach den bisherigen NRW Regelungen zur Wiederherstellung einer möglichst großen Normalität in den Einrichtungen seit langem in Innenbereichen keine Maskenpflicht für Bewohnerinnen und Bewohner mehr bestand.
- Auch Beschäftigte müssen dem Wortlaut nach dauerhaft eine FFP-2 Maske tragen, was im Hinblick auf die etablierten arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zu zeitlichen Beschränkungen beim Tragen solcher Masken problematisch ist. Verschiedene Verbände haben auf diesen nicht auflösbaren Widerspruch bereits hingewiesen und befürchten eine Gefährdung der Versorgung. Problematisch ist diese Verschärfung auch für in den Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigte behinderte Menschen.

Wie bereits dargestellt, fehlt es für eine regulatorische Lösung dieser Probleme für die Länder an einer Ermächtigungsgrundlage. Der Bund wurde – auch im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz – um eine Klärung gebeten. Bis diese erfolgt ist, ist im Vollzug der Regelungen aber zu prüfen, welche Auslegungsmöglichkeiten die bundesrechtlichen Formulierungen lassen und wann ggf. zur Durchsetzung der FFP-2 Maskenpflicht behördlich eingegriffen werden muss oder eben auch nicht.

In diesem Zusammenhang gebe ich Ihnen gerne folgende Hinweise bzw. Orientierungen:

- 1.) Im Hinblick auf die FFP-2 Maskenpflicht für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe erscheint es mir vertretbar, wenn die Betreiber dieser Einrichtungen den Begriff der „für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten“ im Hinblick auf die Bewohnerinnen und Bewohner so auslegen, dass auch die von diesen regelmäßig zur täglichen Lebensgestaltung (Essensaufnahme, Kommunikation, Aufenthalt während des Tages zur Tagesstrukturierung etc.) genutzten Räumlichkeiten und nicht nur der enge Bereich der „Bewohnerzimmer“ zu den „privilegierten“ Räumlichkeiten im Sinne der zitierten Ausnahmeregelung gehören. Dies gilt erst recht für die Räumlichkeiten, die im Rahmen von Wohngruppenkonzepten den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Alltagsgestaltung zur Verfügung stehen. Die Begründung zu den Änderungen im IfSG führt zwar nur die „Patientenzimmer“ als Beispiel für die „privilegierten“ Räumlichkeiten an, aber dies ist nur ein Beispiel für die Personengruppe der „Patientinnen und Patienten“, hat also einen eindeutigen Bezug zum Krankenhaus, bei dem die

gemeinschaftlich genutzten Räume anders als in Pflegeheimen etc. eben nicht zentraler Raum des langfristigen Lebensmittelpunktes sind. Daher halten wir eine unterschiedliche Einordnung der Räumlichkeiten, je nachdem ob die Einrichtungen dem dauerhaften oder nur dem kurzfristigen Aufenthalt dienen, für vertretbar. Gegen entsprechende interne Verhaltensregeln der Träger dieser Einrichtungen (keine Maskenpflicht für Bewohnerinnen und Bewohner auch in Räumen zur täglichen Alltagsgestaltung) ist daher ein behördliches Vorgehen aus unserer Sicht nicht angezeigt.

- 2.) Im Hinblick auf die Beschäftigten haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowohl die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie auch des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. Wenn sie bei einer nach dem Arbeitsschutz gebotenen Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommen, dass ein dauerhaftes Tragen einer FFP-2 Maske nicht vertretbar ist, dürfen sie die Beschäftigten nicht entsprechend einsetzen. Wenn dies – auch in Verbindung mit ggf. zwingenden „Maskenpausen“ - dazu führt, dass die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit den medizinischen und pflegerischen Leistungen nicht mehr in dem erforderlichen Umfang erbracht werden kann, bestehen keine Bedenken dagegen, hier den Ausnahmetatbestand des § 28b Absatz 1 Satz 6 als erfüllt anzusehen: „Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) nach Satz 1 Nummer 3 bis 5 gilt nicht, wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht, sowie für in den Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten.“ (s. Unterstreichung). Die

Maskenpflicht wäre in diesem Fall aber nicht vollständig aufgehoben, sondern müsste durch die nächst „mildere“ arbeitsschutzrechtlich vertretbare Schutzmaßnahme (also meist das Tragen einer „medizinischen Maske“) ersetzt werden. Auch gegen eine solche Vorgehensweise besteht auf meiner Sicht kein Erfordernis eines behördlichen Tätigwerdens.

- 3.) Die unter 2. geschilderte Sichtweise gilt in besonderem Maße für Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für behinderte beschäftigt sind. Bei deren Gefährdungsbeurteilung sind auch behinderungsbedingte Gefährdungen zu berücksichtigen. Ebenso ist zu bedenken, dass durch das für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen vorgeschriebene Testregime ein höheres Schutzniveau besteht, als für andere Unternehmen. Schließlich ist auch hier die Ausnahmeregelung des § 28b Absatz 1 Satz 6 IfSG zu beachten, wonach die Verpflichtung zur Tragung einer FFP2-Maske nicht besteht, wenn sie der Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen entgegenstehen würde. Auch hier ist das nächstmildere Schutzmittel „(medizinische Maske“) zu prüfen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen entsprechender Auslegungen immer auch die jeweilige Risikosituation berücksichtigt werden muss. Die dargestellten Vorgehensweisen erscheinen daher bei der aktuellen Infektionslage vertretbar, dies kann sich jedoch bei einer veränderten Infektionslage anders darstellen.

Ich werde diese Einschätzung auch den für die genannten Einrichtungen zuständigen Verbänden zur Kenntnis geben.

Soweit die obigen Ausführungen auf die Lage in Werkstätten für behinderte Menschen Bezug nehmen, haben diese für Sie derzeit lediglich erläuternden und informativen Charakter, da die Werkstätten für behinderte Menschen erst ab 01. Januar 2023 dem Rechtskreis des Wohn- und Teilhabegesetzes und der CoronaA-Einrichtungen unterfallen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Goßen